



## Allgemeine Lieferbedingungen der

### Vishay Europe Sales GmbH

Stand: 15. Mai 2024

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Vishay Europe Sales GmbH (nachfolgend "Lieferer" genannt) mit Bestellern. Sie gelten jedoch nur, wenn der Besteller Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Diese ALB gelten ausschließlich, auch dann, wenn der Lieferer mit Kenntnis von den Geschäftsbedingungen des Bestellers vorbehaltlos Bestellungen annimmt oder Lieferungen erbringt. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennt der Lieferer nur dadurch an, dass er ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Spezifische Qualitätsanforderungen sowie sonstige Unterlagen, Anforderungen und Bedingungen (Datenblätter, Richtlinien, Normen usw.) werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich bestätigt werden.
- (3) Spezifische Anforderungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einvernehmlichen und schriftlichen Vereinbarung zwischen Lieferer und Besteller.
- (4) Diese ALB gelten automatisch für alle künftigen Verträge mit dem Besteller, ohne dass es einer wiederholten Bezugnahme darauf bedarf. Ändert der Lieferer diese ALB und bringt dem Besteller die Änderungen zur Kenntnis, so gilt ab diesem Zeitpunkt Satz 1 in dem Sinne, dass die ALB in der geänderten Fassung gelten.

#### § 2

##### Angebot / Vertragsschluss

- (1) Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Datenblätter des Lieferers. Angaben zu den Waren, insbesondere zu Maßen und Gewichten, sowie die Darstellungen hierzu (z.B. Zeichnungen und Abbildungen in Datenblättern und Prospekten) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (3) An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen und Gegenständen behält sich der Lieferer sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Diese Unterlagen und Gegenstände sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Der Besteller darf sie ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie verwerten, vervielfältigen, ändern oder Ableitungen von ihnen erstellen. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf Verlangen des Lieferers vollständig an diesen zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden.

- (4) Die Bestellung durch den Besteller gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Wenn sich daraus nichts anderes ergibt, kann der Lieferer es innerhalb von zehn (10) Werktagen (Montag bis Freitag) ab Zugang annehmen.
- (5) Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Deren Inhalt ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrages. Ergibt keine Auftragsbestätigung, kommt ein Vertrag (auf den diese ALB anzuwenden sind) durch die Bereitstellung der Ware zustande. Der Besteller verzichtet in diesem Fall auf den Zugang der Annahmeerklärung.
- (6) Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail.
- (7) Mit Ausnahme von vertraglich ausdrücklich vereinbarten Garantien bestehen keinerlei Garantien irgendwelcher Art.

#### § 3

##### Lieferung

- (1) Für alle Lieferungen gilt "EXW Incoterms (2020, ICC)" bezogen auf das Lager, ab dem der Lieferer jeweils liefert", soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Waren werden vom Lieferer nur bei ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Besteller und dann ausschließlich auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- oder Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (3) Verzögert sich die Lieferung auf Wunsch des Bestellers oder aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, ist der Lieferer berechtigt, beginnend nach Ablauf von einem Monat nach dem für die Leistung des Lieferers vereinbarten Tag, Lagergeld in Höhe von 0,5% des Netto-Rechnungsbetrages der verzögerten Lieferung pro angefangenen Kalendermonat zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens und die Geltendmachung der gesetzlichen Rechte des Lieferers bleiben unberührt, jedoch ist eine vereinbarte Entschädigung auf die Ansprüche des Lieferers anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Lieferer kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

#### § 4

##### Lieferfristen

- (1) Vom Lieferer in Aussicht gestellte Lieferzeiten/-termine für Lieferungen (Lieferfristen) gelten stets nur annähernd. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich eine feste Lieferfrist zugesagt oder vereinbart ist. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Besteller bis zu ihrem Ablauf die Versand-/Abholbereitschaftsanzeige des Lieferers zugegangen ist oder – falls so vereinbart – die Ware an die Transportperson ausgehändigt wurde.
- (2) Wird für den Lieferer absehbar, dass eine Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, so zeigt er dies dem Besteller unverzüglich an und teilt ihm die voraussichtliche neue Lieferfrist mit.
- (3) Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller beizubringender Unterlagen sowie die rechtzeitige Erteilung aller erforderlichen Auskünfte und die Erfüllung aller sonstigen (Mitwirkungs-) Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerungen zu vertreten hat.
- (4) Der Lieferer ist in Fällen von höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat - wie beispielsweise (1) Verzögerungen bei Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen, deren Ablehnung,



Aussetzung oder Widerruf, (2) behördlichen Maßnahmen, welche die Möglichkeit der Vertragserfüllung einschränken, (3) Streiks oder Aussperrungen, (4) Explosionen, Unruhen, Krisen, Aufstände, ziviler Ungehorsam, bewaffnete Konflikte, Terrorismus oder Krieg, erklärt oder nicht, (oder die aktuell drohende Gefahr des Eintritts eines oder mehrerer der vorgenannten Ereignisse, sofern vernünftigerweise vermutet werden kann, dass der Eintritt einer solchen Gefahr Personen oder Eigentum verletzen wird), (5) Quarantänen oder regionale medizinische Krisen (insb. Epidemien, Pandemien), (6) Feuer, Erdbeben, Überschwemmungen oder Unwetter - von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung entbunden.

Entsprechendes gilt bei Verzögerungen, die durch die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch die Vorlieferanten des Lieferers eintreten, sofern diese Verzögerung vom Lieferer nicht zu vertreten ist und der Lieferer bei dem Vorlieferanten selbst so rechtzeitig bestellt hat, dass eine rechtzeitige Belieferung zu erwarten war.

Bei solchen Ereignissen verlängern sich die Lieferfristen automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Lieferer ist ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn solche Ereignisse ihm die Lieferung oder Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind.

- (5) Der Lieferer ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn (a) eine Teilleistung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist, (b) die Erbringung der restlichen Leistungen sichergestellt ist, und (c) dem Besteller durch die Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
- (6) Gerät der Lieferer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird sie dem Lieferer, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist eine etwaige Haftung des Lieferers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 10 dieser ALB beschränkt.

## § 5

### Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten immer die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils aktuellen Netto-Preise des Lieferers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich "EXW Incoterms (2020, ICC)" bezogen auf das Lager, ab dem der Lieferer jeweils liefert". Etwaige Versicherungs-, Transport- und Verpackungskosten sowie etwaige sonstige Steuern und Abgaben kommen hinzu, soweit nicht anders vereinbart.
- (2) Rechnungen des Lieferers sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Lieferung und Rechnungsstellung ohne jeden Abzug und in Euro (€) zu bezahlen. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs. Etwaige gewährte Nachlässe stehen dem Besteller nur unter dem Vorbehalt der fristgerechten Bezahlung zu.
- (3) Der Lieferer kann jedoch die im Rahmen eines bestimmten Vertrags ausstehenden Leistungen verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch des Lieferers aus dem betreffenden Vertrag durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird (§ 321 Abs. 1 BGB). Das Leistungsverweigerungsrecht des Lieferers entfällt, wenn Zahlung erfolgt oder Sicherheit für die Zahlung geleistet wird. Der Lieferer kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Besteller Zug-um-Zug gegen die Lieferung durch den Lieferer nach seiner Wahl Zahlung oder Sicherheit für die Zahlung zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der vorstehend genannten Frist kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Entbehrllichkeit der Nachfrist bleiben unberührt. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Besteller ohne weiteres, insbesondere ohne Mahnung, in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen

Verzugszinssatz zu verzinsen. Dem Lieferer steht auch die Verzugs-pauschale gemäß § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB zu. Der Lieferer behält sich die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden vor.

- (4) Der Besteller ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. § 8 (7) bleibt daneben unberührt.

## § 6

### Export- und Importkontrolle; No-Russia-Klausel

- (1) Finden auf die vom Lieferer zu liefernden Waren oder die zu erbringenden Leistungen Export- und Importkontrollvorschriften (einschließlich Sanktionen oder Embargos), insbesondere der Bundesrepublik Deutschland (z.B. AWG, AWV), der Europäischen Union oder der USA (z.B. ITAR) Anwendung, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer alle für die Einhaltung der Vorschriften notwendigen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für eventuelle Endverbleibserklärungen. Die Verpflichtung zur Einholung etwaiger Einfuhrgenehmigungen trifft in jedem Fall den Besteller.
- (2) Ist der Lieferer zur Einholung einer Ausfuhrgenehmigung verpflichtet, wird der Lieferer auf Basis der ihm vom Besteller rechtzeitig zur Verfügung gestellten notwendigen Informationen und Unterlagen zeitlich so die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung beantragen, dass die in Aussicht gestellte Lieferzeit/-frist bei ordnungsgemäßen Lauf eingehalten werden kann. Etwaige Verzögerungen bei der Erteilung der Ausfuhrgenehmigungen, deren Ablehnung, Aussetzung oder Widerruf und eine daraus resultierende Verzögerung der Lieferung hat der Lieferer nicht zu vertreten.
- (3) Kann der Lieferer für mehr als sechs Wochen ab vereinbarten Liefertermin die entsprechenden Waren nicht liefern oder die Leistungen nicht erbringen, weil sich die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung verzögert, diese abgelehnt, ausgesetzt oder widerrufen wurde, ohne dass die zur Einholung der Ausfuhrgenehmigung verpflichtete Partei dies zu vertreten hat, so kann jede Vertragspartei von den betroffenen Teilen eines bestehenden Kaufvertrags durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Keine der Parteien kann in solchen Fällen Schadensersatz von der anderen Partei fordern.
- (4) Die gelieferte Ware kann gemäß Ausfuhrkontrollgesetzen (einschließlich Sanktionen oder Embargos), insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder der der Vereinigten Staaten (Re-) Exportrestriktionen unterliegen. Soweit nach den in Deutschland geltenden Gesetzen rechtlich zulässig, verpflichtet der Lieferer den Besteller in Bezug auf die Verwendung oder im Falle des Weiterverkaufs oder sonstiger Exporte der Ware zur Einhaltung dieser Vorschriften; u.a. darf die Ware des Lieferers nicht (i) zur Verwendung für Tätigkeiten, die die Entwicklung, Produktion, den Einsatz oder die Lagerung von nuklearen Aktivitäten jeglicher Art, chemischen oder biologischen Waffen oder Flugkörpern, unbemannten Luftfahrzeugen oder Mikroprozessoren für militärische Zwecke umfassen, verkauft, exportiert, reexportiert, umgeleitet oder anderweitig weitergegeben werden und nicht ohne vorherige Genehmigung der US-Regierung und Benachrichtigung des Lieferers in Einrichtungen verwendet werden, die mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit derartigen Waffen oder Anwendungen befasst sind, und/oder (ii) an eine Organisation oder ein Land verkauft, exportiert, reexportiert, umgeleitet oder anderweitig weitergegeben werden, die/das der Genehmigung der US-Regierung unterliegt, insbesondere nicht an Kuba, Iran, Nordkorea, Sudan und Syrien, sofern dies nicht anderweitig von der US-Regierung genehmigt ist. Der Lieferer kann für etwaige Verstöße des Bestellers gegen die den Besteller insoweit treffenden rechtlichen Vorgaben nicht haftbar gemacht werden. Erleidet der Lieferer durch einen vom Besteller zu vertretenden Verstoß gegen diese

rechtlichen Vorgaben einen Schaden, ist der Besteller dem Lieferer gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.

- (5) Die Regelungen der Absätze (1) bis (4) gelten ebenso für den Export von gelisteter Technologie. Daneben verpflichtet sich der Besteller, dem Lieferer vor Offenbarung mitzuteilen, wenn es sich um gelistete Technologie handelt, und Dokumente sowie Produkte deutlich sichtbar, für den Lieferer verständlich und unter Angabe der anwendbaren Exportbestimmungen entsprechend zu kennzeichnen.
- (6) Der Besteller ist verpflichtet, die vom Lieferer unter dem oder in Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellte Waren, soweit diese Waren Art. 12g Verordnung (EU) 833/2014 unterfallen, nicht unmittelbar oder mittelbar nach Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, auszuführen oder wiederauszuführen.
- (7) Der Besteller ist verpflichtet, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass der Zweck des Absatzes (6) nicht durch in der Handelskette nachgelagerte Dritte, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, unterlaufen wird.
- (8) Der Besteller wird adäquate Überwachungsmechanismen einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen in der Handelskette nachgelagerter Dritter, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, welche den Zweck des Absatzes (6) unterlaufen würden.
- (9) Sämtliche Verletzungen der Absätze (6), (7) oder (8) stellen eine Verletzung wesentlicher Pflichten des Vertrages dar, die uns berechtigen, diesbezüglich angemessene Maßnahmen zu ergreifen einschließlich, aber nicht begrenzt auf,
  - (i) Rücktritt bzw. Kündigung des Vertrages, sowie
  - (ii) - falls der Verstoß gegen die Abs. (6), (7) oder (8) schuldhaft war - Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Gesamtwertes des Vertrags oder des Preises der verkauften, ausgeführten bzw. wiederausgeführten Ware, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- (10) Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferer unverzüglich über etwaige Probleme bei der Umsetzung der Absätze (6), (7), oder (8), einschließlich sämtlicher relevanter Handlungen Dritter welche den Zweck des Absatzes (6) unterlaufen könnten, zu informieren. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferer auf einfaches Anfordern Informationen betreffend die Einhaltung der Verpflichtungen der Absätze (6), (7) und (8) binnen zwei Wochen zur Verfügung zu stellen.

## § 7

### Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Lieferer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller ("gesicherte Forderungen") vor (Vorbehaltsware). Beabsichtigt der Besteller die Verbringung der Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb von Deutschland, ist er verpflichtet, unverzüglich alle etwaigen dortigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Entstehung und Aufrechterhaltung dieses Eigentumsvorbehalts auf seine eigenen Kosten zu erfüllen und den Lieferer unverzüglich hierüber zu informieren.
- (2) Der Besteller verpflichtet sich, die Vorbehaltsware für den Lieferer unentgeltlich zu verwahren, sorgfältig zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder an Dritte verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Zugriffe Dritter auf das Eigentum des Lieferers oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten, zu vermischen oder mit anderen Sachen zu verbinden sowie einzubauen und weiterzuverkaufen.

- a) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet oder umgebildet (§ 950 BGB), so gilt, dass dies immer für den Lieferer als Hersteller im Namen und für Rechnung des Lieferers vorgenommen wird. Der Lieferer erwirbt unmittelbar das Eigentum an der neu geschaffenen Sache oder - falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen zweier oder mehrerer Eigentümer vorgenommen wird - das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an ihr im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten/umgebildeten Stoffe im Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung.
  - b) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Sachen verbunden (§ 947 BGB) oder vermischt oder vermengt (§ 948 BGB), so erwirbt der Lieferer unmittelbar das anteilige Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen zum Zeitpunkt dieser Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Ist die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, erwirbt der Lieferer unmittelbar das Alleineigentum (§ 947 Abs. 2 BGB). Ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Lieferer bereits jetzt in dem in Satz 1 dieses Unterabsatzes bezeichneten Verhältnis das anteilige Miteigentum an der einheitlichen Sache. Der Lieferer nimmt die Übertragung hiermit an.
- (5) Die Entgeltforderungen des Bestellers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf von Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Bestellers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung und auf Versicherungsleistungen), einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Besteller bereits jetzt in vollem Umfang sicherungshalber - bei Miteigentum des Lieferers an Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil des Lieferers - an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt die Abtretungen hiermit an.
  - (6) Der Lieferer ermächtigt den Besteller hiermit unwiderruflich, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen in seinem Namen und auf seine Rechnung für den Lieferer einzuziehen. Das Recht des Lieferers, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Der Lieferer zieht diese Forderungen jedoch nicht selbst ein und widerruft die Einziehungsermächtigung des Bestellers nicht, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer ordnungsgemäß nachkommt, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers nicht gestellt ist und der Besteller nicht leistungsunfähig (im Sinne von § 321 Abs. 1 Satz 1 BGB) ist. Tritt einer der vorbezeichneten Fälle ein, kann der Lieferer die Ermächtigung in Satz 1 dieses Unterabsatzes widerrufen, vom Besteller verlangen, dass er dem Lieferer die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner benennt, letzteren die Abtretung mitteilt (was der Lieferer nach seiner Wahl auch selbst tun darf) und dem Lieferer alle zum Forderungseinzug benötigten und hilfreichen Unterlagen und Informationen überlässt.
  - (7) Wenn der Besteller dies verlangt, wird der Lieferer Vorbehaltsware und die an ihre Stelle tretenden Sachen und Forderungen insoweit freigeben, als ihr Schätzwert den Betrag der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände liegt beim Lieferer.
  - (8) Tritt der Lieferer wegen vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers - insbesondere wegen seines Zahlungsverzugs - gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware vom Besteller heraus zu verlangen. Spätestens in dem Herausgabeverlangen liegt auch die Rücktrittserklärung des Lieferers. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Besteller.

## § 8 Gewährleistung für Mängel

- (1) Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen ALB (auch § 9) nichts Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist. In jedem Fall unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Lieferantenregress.
- (2) Der Lieferer gewährleistet lediglich, dass die Ware die im Vertrag ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit hat und für die im Vertrag ausdrücklich vereinbarte Verwendung geeignet ist (z.B. Spezifikationen (z.B. Produktdatenblatt des Lieferers) oder Produktbeschreibung). Soweit Anforderungen in Bezug auf eine bestimmte Eigenschaft der Ware vereinbart wurden, sind sonstige Anforderungen in Bezug auf diese Eigenschaft ausgeschlossen, auch wenn diese den objektiven Anforderungen an das Produkt entsprechen würden.
- (3) Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er dem Lieferer unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung möglichst spezifiziert schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- (4) Auf Verlangen des Lieferers ist gerügte Ware zunächst auf Kosten des Bestellers unverzüglich an den Lieferer zurückzusenden. Bei berechtigter Rüge erstattet der Lieferer dem Besteller die Kosten des günstigsten Versandweges; eine Kostenerstattung erfolgt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (5) Im Übrigen trägt der Lieferer die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, kann der Lieferer die ihm daraus entstehenden Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.
- (6) Soweit ein Mangel vorliegt, ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
- (7) Der Lieferer ist berechtigt, die von ihm geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt, wobei der Besteller jedoch berechtigt ist, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der fälligen Zahlung zurückzubehalten.
- (8) Ist die Nacherfüllung unmöglich oder schlägt sie fehl oder ist eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (9) Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe des § 10 dieser ALB.

## § 9 Gewährleistung für die Freiheit von Schutzrechten und Urheberrechten

- (1) Der Lieferer steht nach Maßgabe dieses § 9 dafür ein, dass die Ware in der EU, den USA, Kanada, Japan, Südkorea und der Volksrepublik China frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist.
- (2) Jede Partei wird die andere unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden. Der Besteller ermächtigt den Lieferer, die Auseinandersetzung mit dem Dritten sowie auch etwaige Vergleichs-

verhandlungen allein zu führen. Macht der Lieferer von dieser Ermächtigung Gebrauch, so ist es dem Besteller untersagt, von sich aus Ansprüche des Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers anzuerkennen. Stellt der Besteller vorerst die Nutzung der Ware ein, verpflichtet er sich, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein irgendwie geartetes Anerkenntnis verbunden ist.

- (3) Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, sofern diese Verletzung (i) durch die Verbindung der Ware mit anderen nicht vom Lieferer gelieferten Produkten, (ii) durch spezielle Vorgaben, Entwürfe, Spezifikationen und Anweisungen des Bestellers, (iii) durch eine Verwendung der Ware durch den Besteller oder seine Kunden in einer nicht dem Vertrag oder den Spezifikationen entsprechenden Weise in der Praxis, (vi) infolge der Ablehnung einer vom Lieferer empfohlenen und angebotenen Vornahme von Änderungen oder Ergänzungen der Ware, (v) durch eine Verwendung der Ware nach Erhalt eine Mitteiligung durch den Lieferer von einer (behaupteten) Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter oder (vi) dadurch verursacht wird, dass der Besteller die Ware eigenmächtig verändert hat oder die Ware als Teil von oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten sonstigen Waren/Geräten oder Teilen oder Prozessen/Verfahren des Bestellers einsetzt.
- (4) In dem Falle, dass die Ware ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Lieferer nach seiner Wahl und auf seine Kosten dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages ein Nutzungsrecht verschaffen oder die Ware derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, soweit dies jeweils wirtschaftlich vertretbar ist. Gelingt dies dem Lieferer innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.
- (5) Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe des § 10 dieser ALB.

## § 10 Haftung auf Schadensersatz

- (1) Soweit sich aus diesen ALB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Lieferer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Lieferer haftet – aus welchem Rechtsgrund auch immer – unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Lieferer oder durch einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- (3) Im Fall einer bloß einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Lieferer oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet der Lieferer nur
  - a) – insoweit unbeschränkt – für darauf beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - b) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung des Lieferers jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (4) Die sich aus Absatz (3) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Lieferer einen Mangel arglistig verschwiegen, eine



schadensersatzbewehrte Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Außerdem bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, unberührt.

- (5) Soweit die Haftung des Lieferers gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- (6) Vertragsstrafen und pauschalierten Schadensersatz, die/den der Besteller im Zusammenhang mit vom Lieferer gelieferter Ware an Dritte schuldet, kann er – vorbehaltlich aller weiteren Voraussetzungen – nur dann als Schadensersatz geltend machen, falls dies mit dem Lieferer ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (7) Der Lieferer haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung, Handhabung, Verwendung, Änderungen oder Reparaturen durch den Besteller oder Dritte entstehen.

## § 11

### Vorbehalt von Rechten; Vertraulichkeit

- (1) Vorbehaltlich der in diesen ALB ausdrücklich eingeräumten Rechte bleiben der Lieferer, Vishay Americas, Inc. und die mit ihnen verbundenen Unternehmen (nachfolgend "Vishay" genannt) Inhaber sämtlicher Rechte an geistigem Eigentum, das (a) von Vishay vor Beginn der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferer und dem Besteller erfunden, geschaffen, erstellt, entwickelt oder erworben wurde, oder (b) von Vishay im Rahmen der Geschäftsbeziehung, jedoch außerhalb des konkreten Umfangs derselben erfunden, geschaffen, erstellt, entwickelt oder erworben wurden (nachfolgend "Background-IP" genannt). Der Besteller erwirbt keine Rechte am Background-IP sowie keine Rechte zur Nutzung oder Lizenzierung des Background-IP, sofern in diesen ALB nicht ausdrücklich etwas anders geregelt ist. Dies gilt insbesondere für sämtliches Background-IP, das in den vom Lieferer gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen enthalten ist, und in Bezug auf alle dem Besteller im Rahmen der Geschäftsbeziehung überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstige Gegenständen (z.B. Angebote, Kataloge, Preislisten, Kostenvorschläge, Pläne, Skizzen, Abbildungen, Berechnungen, Angaben zu Produktion und Vorlaufzeit, Produkt- und Servicebeschreibungen und -spezifikationen, Prototypen/Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen, Informationen und Materialien). "IP-Rechte" bezeichnet alle gewerblichen Schutzrechte und Rechte an geistigem Eigentum gleich welcher Art und gleich in welcher Form, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschäftsnamen, Geschmacksmuster, Internet-Domains, anhängige Anmeldungen für eines der vorgenannten, nicht eingetragene Marken, Brands, Geschäftsnamen, Unternehmenskennzeichen, nicht eingetragene Geschmacksmuster, Urheberrechte und urheberähnliche Rechte sowie verwandte Schutzrechte, Datenbankrechte, Urheberpersönlichkeitsrechte (soweit sie lizenzierbar sind), Erfindungen, Know-how, Geschäftsgeheimnisse und alle sonstigen ähnlichen oder gleichwertigen gewerblichen Schutzrechte und Rechte an geistigem Eigentum, die nach den Gesetzen einer Rechtsordnung weltweit bestehen, sowie Rückfall, Verlängerung und Erweiterung der vorgenannten Rechte.
- (2) Vishay ist Inhaber sämtlicher Rechte an geistigem Eigentum, das (a) von, für oder im Auftrag von Vishay zum Zweck der Erfüllung der sich aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller ergebenden Pflichten des Lieferers erfunden, geschaffen, erstellt, entwickelt oder erworben wurde oder (b) das sich aus der Nutzung von Einrichtungen, Personal oder Background-IP von Vishay ergibt oder abgeleitet wird (nachfolgend "Foreground-IP" genannt), sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Der Besteller erwirbt keine Rechte am Foreground-IP und kein Recht zur Nutzung oder Lizenzierung des Foreground-IP, sofern in diesen ALB nicht ausdrücklich etwas anders geregelt ist.

- (3) Es wird klargestellt, dass der Erschöpfungsgrundsatz gemäß geltendem Recht in Bezug auf die konkreten Waren, die der Lieferer dem Besteller im Rahmen der Geschäftsbeziehung liefert, unberührt bleibt.
- (4) Der Besteller darf die vom Lieferer zur Verfügung gestellten Unterlagen, Materialien oder sonstigen Gegenstände nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferers verwerten, nutzen, vervielfältigen oder ändern, sie Dritten als solche zur Verfügung stellen oder ihren wesentlichen Inhalt gegenüber Dritten offenlegen. Der Besteller darf sie ausschließlich für die vertraglich zulässigen Zwecke verwenden, hat sie auf Verlangen des Lieferers vollständig an diesen zurückzugeben und alle Kopien (einschließlich digitaler Kopien) zu vernichten (oder zu löschen), es sei denn, sie werden vom Besteller noch im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs oder zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten benötigt. Der Besteller bestätigt auf Verlangen des Lieferers, dass er sämtliche Unterlagen, Materialien und Gegenstände zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht hat, oder legt dar, welche der vorgenannten Unterlagen, Materialien oder Gegenstände aus welchen Gründen noch benötigt werden. Werden vertrauliche Informationen entsprechend den Bestimmungen dieses Paragraphen aufbewahrt, bleiben die in diesen ALB enthaltenen Pflichten zur Geheimhaltung und Nichtverwendung in Bezug auf die aufbewahrten vertraulichen Informationen in vollem Umfang wirksam.
- (5) Hat der Lieferer mit dem Besteller eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung getroffen, haben die Bestimmungen der Vereinbarung Vorrang vor den Vertraulichkeitsbestimmungen dieser ALB. Dasselbe gilt für geltende Vertraulichkeitsregelungen, die in anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wurden. In jedem Fall stellen die vom Lieferer zur Verfügung gestellten Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenstände jedoch vertrauliche Informationen im Sinne der Geheimhaltungsvereinbarung/Geheimhaltungsregelungen dar.

## § 12

### Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für – auch außervertragliche – Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein (1) Jahr ab Lieferung; dies gilt jedoch nicht für die in § 10 (2), (3) a) und b) und (4) dieser ALB bezeichneten Fälle. Für jene gilt stattdessen die jeweils einschlägige gesetzliche Verjährungsfrist.
- (2) Die Verjährungsfristen im Falle eines Lieferantenregresses sowie § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Baustoffe) bleiben unberührt.

## § 13

### Anzeigepflicht

Der Besteller hat dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn im Zusammenhang mit der Ware des Lieferers behördliche Maßnahmen auf dem Betriebsgelände des Bestellers oder gegen den Besteller ergriffen werden (z.B. eine Rücknahme- oder Rückrufanordnung oder sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Marktüberwachung) oder der Besteller selbst solche Maßnahmen zu ergreifen beabsichtigt.

## § 14

### Erfüllungsort / anwendbares Recht / Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

- (1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für Lieferungen das Lager, ab dem der Lieferer liefert.



- (2) Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht.
- (3) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist Hof (Saale). Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- (4) Sollten Bestimmungen dieser ALB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

---